

Tagesordnung II Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-51-0042

Verzicht auf Kündigungen der noch laufenden Verträge mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe

Beschluss Nr. 0224

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Mit Beschluss Nummer 0539 der StVV vom 17.12.2015 wurde der Magistrat beauftragt zur Konsolidierung notwendige (auch außerordentliche) Kündigungen von Verträgen mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und anderen Vertragspartnern unter Berufung auf die Haushaltssituation der Stadt umzusetzen,
 - 1.2 Soweit möglich wurden in 2016 Verträge beendet oder Verpflichtungen nicht eingegangen,
 - 1.3 Für die noch laufenden Verträge mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe kann durch den Einsatz von Restmitteln und ungeplanten Landeserstattungen aus Vorjahren eine Kündigung vermieden werden. Dies ist auch im Hinblick auf die drei aktuellen Urteile des BGH vom 20.10.2016 (Aktenzeichen: III ZR 278/15, III ZR 302/15, III ZR 303/15) zur Haftung der Kommunen für Verdienstaussfall von Eltern wegen fehlender Kita-Plätze zwingend erforderlich, da sonst der Bestand geschmälert würde,
 - 1.4 Die vorhandenen Deckungsmittel für das Jahr 2017 stehen noch unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung. Eine abschließende Klärung wird im ersten Halbjahr 2017 erfolgen,
 - 1.5 Eine Deckungsmöglichkeit für das städtische Personal im Bereich Kindertagesstätten im Rahmen von KiFöG und von in 2014/2015 beschlossenen neuen Kindertagesstätten, die nicht in den Eckdaten berücksichtigt wurden, ist in 2016 und 2017 nicht vorhanden.
2. Durch die vorhandenen Deckungsmittel wird auf Kündigungen der noch laufenden Verträge mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, wie im Beschluss Nummer 0539 der StVV vom 17.12.2015 aufgeführt, verzichtet.
3. Sofern eine Deckung aufgrund einer möglichen Rückforderung (s. 1.4) nicht möglich ist, sind die dann betroffenen Verträge mit Freien Trägern erneut zur Entscheidung bezüglich einer Kündigung dem Magistrat vorzulegen.
4. Auf eine Kündigung von städtischem Personal (und damit verbundene Schließung von Kindertagesstätten oder Reduzierung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten), wie unter 1.5 beschrieben, wird - auch im Hinblick auf die unter 1.3 erwähnten Urteile des BGH - verzichtet.

(antragsgemäß Magistrat 22.11.2016 BP 0793)

Wiesbaden, .12.2016

Belz
Vorsitzender